I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/94 DER KOMMISSION

**vom 17. Oktober 1994**

**zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 936/94 [2], wurden die Zielmengen von aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 stammenden lebenden Tieren für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1994 festgesetzt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2172/94 [3] die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt und im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme eine erneute Antragstellung ab 3. Oktober 1994 zugelassen. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des spanischen Marktes erscheint es gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte die für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1994 festgesetzten Zielmengen zu erhöhen.

Die auf den fünften Zweimonatszeitraum entfallenden zusätzlichen Mengen werden bereits bei der Erteilung der ab 3. Oktober 1994 beantragten Lizenzen berücksichtigt werden. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb ab dem genannten Datum in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1994

*Für die Kommission*
René STEICHEN
*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 232 vom 6. 9. 1994, S. 3.

*ANHANG*

*„ANHANG I*

| Gruppe | KN-Code | Warenbezeichnung | Richtplafond 1994 | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 0102 90 | Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl) | 400 000 Stück | |
| | | | davon : Januar/Februar : | 65 000 |
| | | | März/April : | 60 000 |
| | | | Mai/Juni : | 60 000 |
| | | | Juli/August : | 60 000 |
| | | | September/Oktober : | 75 000 |
| | | | November/Dezember : | 80 000“ |